

Der Vorstand hat gemeinsam mit den Mitgliedern des Vereins „Heimatfreunde Ruhlsdorf e.V.“ (nachfolgend: „**Verein**“) in der Vereinssitzung am 8. September 2025 auf Grundlage des § 10 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gemäß § 10 der Satzung nur durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitglieder nichts anderes beschließen.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 10 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt ab dem Kalenderjahr **2026**:
24,00 EUR pro Kalenderjahr
2. Der Beitrag ist jährlich zum 01.03. fällig. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 01.03. eines Jahres, ist der Beitrag sofort fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag aufschieben.
4. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 3 Zahlungsverzug

1. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach dieser Beitragsordnung.
2. Kann der fällige Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht vom Bankkonto des Mitglieds im SEPA-Verfahren eingezogen werden und ist dies auf das Verschulden des Mitglieds zurückzuführen (z. B. bei unzureichender Kontodeckung), ist der Verein berechtigt, für die ihm hieraus entstehenden Mehraufwendungen, dem Mitglied eine einmalige Verwaltungspauschale i. H. v. 10,00 EUR zuzüglich der dem Verein anfallenden Bankgebühren aufzuerlegen.

In einem solchen Fall nimmt der Verein mit dem Mitglied Kontakt auf, um die weitere Vorgehensweise zur Begleichung der offenen Forderung zu vereinbaren.

3. Kommt es im weiteren Verlauf dazu, dass der Beitrag nebst Verwaltungspauschale und der dem Verein zusätzlich entstandenen Bankgebühren nicht fristgerecht geleistet wird beziehungsweise eingezogen werden kann, erfolgt eine Mahnung. Diese ist zusätzlich mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden.

Erfolgt auf diese Mahnung ebenfalls keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit weiteren Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist.

Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet sich seine noch ausstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Weitere Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein sind in diesem Fall abgegolten.